

GEMEINDE UPAHL & STADT GREVESMÜHLEN
BEBAUUNGSPLÄNE NR. 9 UND 49
„INTERKOMMUNALER GROSSGEWERBESTANDORT
UPAHL-GREVESMÜHLEN“
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

BEARBEITER

M. Sc. Lisa Menke
M. Sc. Julian Speicher
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

03.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	2
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	2
3.	Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip	4
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	7
5.	Merkmale der geplanten Geländenutzung	8
6.	Bewertungsgrundlagen und Methodik	10
6.1.	Methodik Bestandserfassung Avifauna	10
7.	Bewertung	13
7.1.	Natura 2000	13
7.2.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	14
7.2.1.	Geschützte Biotope.....	14
7.2.2.	Biotope und Lebensräume	16
7.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	17
7.3.1.	Vögel.....	17
7.3.2.	Säugetiere.....	32
7.3.3.	Amphibien.....	34
7.3.4.	Reptilien.....	35
7.3.5.	Rundmäuler und Fische	36
7.3.6.	Schmetterlinge.....	36
7.3.7.	Käfer	37
7.3.8.	Libellen	39
7.3.9.	Weichtiere.....	40
7.3.10.	Pflanzen	41
8.	Zusammenfassung.....	43

1. Anlass

Die Stadt Grevesmühlen möchte mit der Gemeinde Upahl zusammen ein interkommunales Gewerbegebiet unmittelbar nördlich der BAB 20 im Bereich der Autobahnanschlussstelle Grevesmühlen / Upahl schaffen. Derzeitig werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die

auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (letzteres hier vorliegend: Das Vorhaben wird durch einen Bebauungsplan vorbereitet) und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

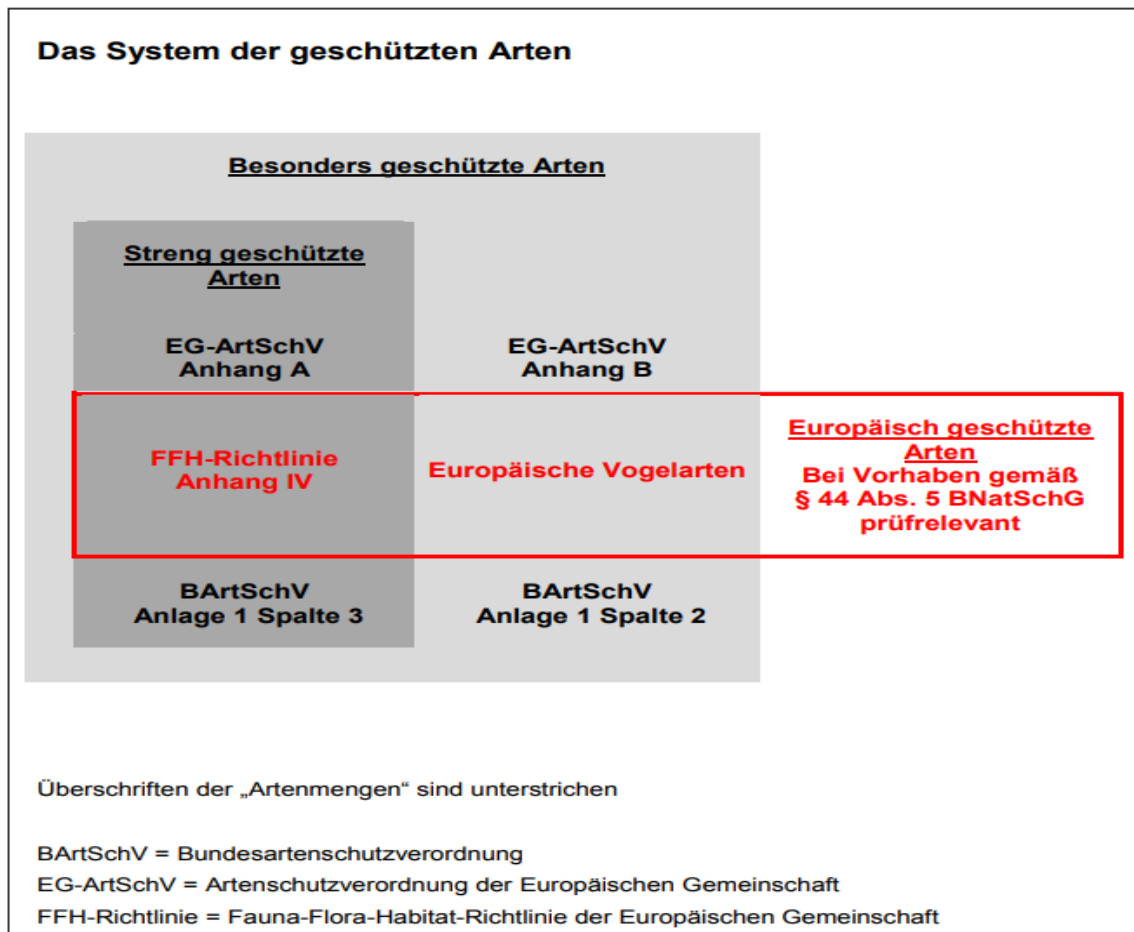


Abbildung 1: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 01.09.2022.

3. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Allgemeine Lebensrisiko der im Umfeld des Vorhabens wild lebenden Arten wird insbesondere geprägt durch die Gefahren, die von der anthropogenen Flächennutzung, dem Straßenverkehr auf Autobahn und Landesstraße sowie der Prädation durch Haustiere ausgehen. Unter anderem diese anthropogenen Gefahren gehören zum sog. Grundrisiko der im Umfeld wild lebenden und die betreffende Planfläche ggf. mit nutzenden Arten. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Des Weiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht im Wesentlichen eine nördlich an die BAB 20 und westlich an die L 03 anschließende Ackerfläche. Eine deutliche anthropogene Wirkung auf das Plangebiet ist insofern vorhanden. Gleichwohl ist unstrittig, dass die Umwandlung einer Agrarfläche zu einem großflächigen Gewerbegebiet besondere Umstände hervorruft, die mit der aktuellen Nutzung bislang nicht gegeben waren.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störfähigkeit von Arten welche bereits Störungen ausgesetzt sind ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermählte alte Stieleiche weist beispielsweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Bewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet befindet sich auf Ackerflächen der Stadt Grevesmühlen (Abb. 2, orange umrandet) sowie der Gemeinde Upahl (Abb. 2 blau umrandet) im Landkreis Nordwestmecklenburg. Das Plangebiet grenzt nördlich an die BAB 20 und westlich an die L 03. Mittig im Plangebiet verläuft eine Baumhecke in Ost-West-Richtung. Westlich und südlich angrenzend befinden sich Grünlandflächen. Östlich an die L 03 angrenzend, aber noch innerhalb des Plangebietes liegend, befindet sich ein Wohnhaus.

Die geplante verkehrliche Erschließung des Großgewerbes ist von der L 03 aus Süden kommend geplant. Zur Erschließung ist der Durchbruch einer nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Baumhecke erforderlich. Mit dem Vorhaben ist außerdem der Abriss des bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäuden im Südwesten des Plangebietes verbunden.

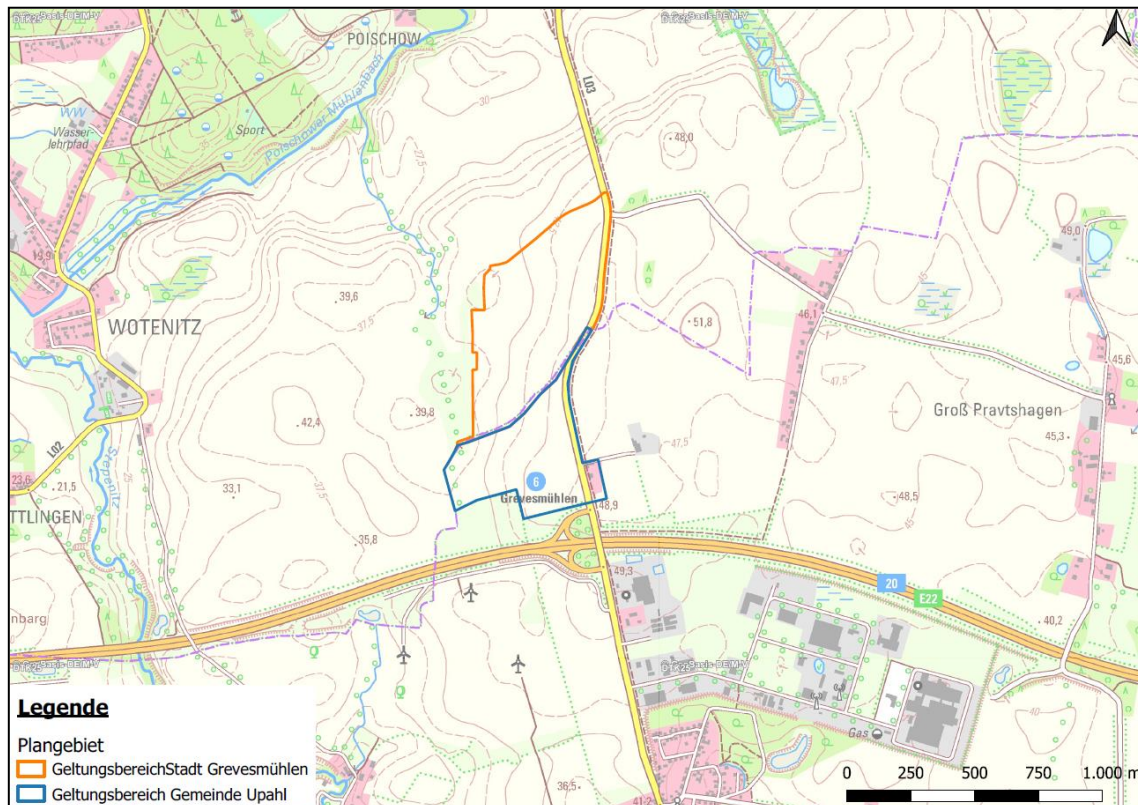


Abbildung 2: Übersicht über die Lage des Plangebietes (orange = Stadt Grevesmühlen und blau = Gemeinde Upahl). Erstellt mit QGIS 3.16, Kartengrundlage: TK LAiV M-V 2022.

5. Merkmale der geplanten Geländenutzung

Abbildung 3 zeigt die geplante Nutzung als Großgewerbestandort für den Bereich der Stadt Grevesmühlen und in der Gemeinde Upahl.



Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zur Satzung über den B-Plan Nr. 49 und B.-Plan 9 „Interkommunaler Großgewerbestandort Grevesmühlen-Upahl“, Bereich Stadt Grevesmühlen und Gemeinde Upahl. Quelle: Planungsbüro Hufmann 10/2023.

Der Geltungsbereich auf dem Territorium der Stadt Grevesmühlen hat eine Größe von rund 35 Hektar. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden, Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Süden durch die Grenze mit der Gemeinde Upahl und daran anschließend weiteren landwirtschaftlichen Flächen.

Der Geltungsbereich auf dem Territorium der Gemeinde Upahl hat eine Größe von rund 19 Hektar. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Grenze mit der Stadt Grevesmühlen und daran anschließend landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, im Westen durch die Grenze mit der Stadt Grevesmühlen und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie im Süden durch Grünland.

Gemeinsames Plankonzept

Erschließung

Die äußere Erschließung des Gewerbegebietes soll über einen Kreisverkehr erfolgen, der als Bestandteil der Landesstraße 03 geplant wird. Durch diesen Kreisverkehr können beide Bauabschnitte auf Upahler sowie Grevesmühlener Seite an die Landesstraße angeschlossen werden. Der Kreisverkehr ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Upahl. Eine weitere Zuwegung zur Landesstraße soll am vorhandenen Knotenpunkt nach Groß Pravtshagen vorgesehen werden. Die innere Erschließung erfolgt über die Planstraßen sowie über einen Wirtschaftsweg entlang der Gemarkungshecke.

Art der baulichen Nutzung

Im festgesetzten Gewerbegebiet GE sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig. Lagerplätze mit funktionalem Zusammenhang sind zulässig, wenn sie nicht größer als 5 000 m² sind.

Ausnahmsweise können im festgesetzten Gewerbegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen werden.

Im gesamten Plangebiet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten auch ausnahmsweise nicht zulässig, da die Stadt Grevesmühlen an diesem Standort keinen Bedarf für diese Nutzungen sieht.

Einzelhandelsbetriebe sind im gesamten Plangebiet gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen des im Plangebiet liegenden Betriebes liegt.

Maß der baulichen Nutzung

Im festgesetzten Gewerbegebiet wird die Grundflächenzahl auf 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauGB darf die zulässige Grundfläche inklusive Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 nicht überschreiten.

Innerhalb des gesamten Plangebietes wird eine maximale Firsthöhe von 25 m festgesetzt. Bei Flachdächern entspricht die Firsthöhe der Gebäudehöhe. Dachaufbauten, wie Entlüftungsschächte von Filter- und Klimaanlage, dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 2,5 m überschreiten.

Für Stellplatzanlagen in Form von Parkpaletten, Parkdecks oder Parkhäuser wird festgesetzt, dass maximal drei Geschosse zulässig sind.

Gebäude und bauliche Anlagen im Gewerbegebiet sind in einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im eingeschränkten Gewerbegebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Entlang der Landesstraße 03 dürfen in einem Streifen von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden. Im Bereich des Knotenpunktes Groß Pravtshagen werden Sichtdreiecke festgesetzt.

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Im öffentlichen Straßenraum werden im begrenzten Umfang auch Stellplätze mit einer ausreichenden Breite für Lkw vorgesehen, ansonsten wird festgesetzt, dass die notwendigen Pkw- sowie Lkw-Stellplätze für Angestellte, Kunden und Lieferanten auf den jeweiligen privaten Grundstücken vorzuhalten sind.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass innerhalb der Gewerbegebiete die ebenerdig angelegten Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen auf 20 Stellplätze je angefangenem Hektar begrenzt sind. Darüber hinaus sind private Pkw-Stellplätze als Parkpaletten, Parkdecks oder Parkhäuser zu errichten.

Außerdem sind innerhalb des gesamten Plangebietes Park- sowie Stellplätze mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. Nr. 23b BauGB generell zulässig. Der Großgewerbestandort soll als Grünes Gewerbegebiet qualifiziert werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien spielt dabei eine zentrale Rolle.

Die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Ebenfalls sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen und an Fassaden grundsätzlich zulässig. Der Einsatz erneuerbarer Energie soll innerhalb des Gebietes eine wichtige Rolle einnehmen.

6. Bewertungsgrundlagen und Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung greift auf folgende Datengrundlagen zurück:

- Darstellungen des Kartenportals Umwelt M-V 2023
- Biotoperfassung 2022
- Rast- und Zugvogelerfassung im Zeitraum August 2022 bis April 2023
- Erfassung der Brutvögel 2022 (300 m Umfeld)

6.1. Methodik Bestandserfassung Avifauna

Die Zug- und Rastvogelkartierung lief von August 2022 bis April 2023. In 10 Begehungen à 4 h sollte im Rahmen dieser Kartierung die Bedeutung des Vorhabenbereichs samt 1 km-Umfeld insbesondere als Nahrungsfläche für Durchzügler und Wintergäste untersucht werden. Für die Planung weniger relevant war insofern die Frequentierung des Gebietes durch überfliegende Tiere. Für jeden Kartiertag wurden hierfür 4 Stunden vor Ort angesetzt. Hierzu bezog der Kartierer während der Kartierungen zunächst Stellung auf einem Beobachtungspunkt, von dem aus freie Sicht auf den Vorhabenbereich und dessen engerem Umfeld besteht. Auf diesem Posten verblieb der Kartierer für ca. 2 und trug sämtliche optisch oder akustisch registrierten Flugbewegungen bzw. Rasttrupps und Wintergäste über bzw. innerhalb des Beobachtungsradius in eine Tageskarte ein und hielt Angaben zu den Parametern Uhrzeit, Art, Anzahl der Individuen, Flugrichtung und Flughöhe der Vögel fest. Im Anschluss daran wurden in den verbleibenden 2 Stunden alle Offenlandbereiche im 1 km Umfeld abgefahren und auf Rasttrupps abgesucht. Die Zählung der Rasttrupps findet dabei überwiegend vom PKW aus statt, um die Störung auf die nahrungssuchenden Vögel möglichst gering zu halten und keine Aufflüge zu provozieren.

Die Erfassung der Brutvögel begann am 11.03.2022 und endete am 12.07.2022. Die Methodik, die Untersuchungszeiträume und die Mindestzahl an Begehung für die Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet erfolgten unter Anwendung von Südbeck et al 2005 sowie unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018“ (Tabelle 2a, MLU-MV 2018) sowie der

„Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel – Stand: 01.08.2016“ (LUNG MV 2016). Tab. 2 enthält eine detaillierte Auflistung der erfolgten Begehungstermine.

Die Brutvögel wurden an 6 Terminen⁶ untersucht: 11.03., 01.04., 06.05., 25.05., 23.06. und 12.07.2022. Zusätzlich wurde am 06.05.2022 und 12.07.2022 jeweils eine Nacht-/ bzw. Dämmerungskartierung zur Erfassung nacht- und dämmerungsaktiver Brutvogelarten durchgeführt.

Bei der Brutvogelkartierung wurden im Rahmen einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) der Vorhabenbereich und sein 300 m-Umfeld systematisch abgelaufen und alle optisch und/oder akustisch registrierten Vögel in Tageskarten notiert. Eine punktgenaue Verortung erfolgte dabei insbesondere für alle wertgebenden Vogelarten (Rote Liste Kategorie 1-3, gelistet in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie und/oder in der Bundesartenschutzverordnung sowie Arten mit tierökologischen Abstandskriterien), um nach Abschluss der Kartierungen sog. Papierreviere für diese Arten bilden zu können. Auch die nicht mit einem Schutzstatus versehenen Vogelarten wurden zur Erhebung des gesamten Artenspektrums entsprechend miterfasst. Im Rahmen der systematischen Kartierung des Vorhabenbereichs und seines 300 m-Umfelds wurde, soweit möglich, auch das 300 - 1.000 m-Umfeld mit Hilfe eines Fernglases und Spektivs beobachtet, um evtl. auftretende Arten mit Relevanz für das Vorhaben (z.B. TAK-Arten) erfassen zu können.

Die Tageskartierungen starteten möglichst um die Morgendämmerung bzw. spätestens bei Sonnenaufgang und wurden überwiegend bei gutem Wetter (möglichst kein starker Wind, kein Regen) durchgeführt. Die einzelnen Begehungen begannen dabei jeweils an unterschiedlichen Startpunkten, um möglichst viele Teilbereiche des Gebietes auch zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität erfassen zu können. Nachfolgend aufgeführt findet sich eine Übersichtskarte mit Radien der Brutvogelerfassung, 500 m und 1 km als Orientierungshilfe sowie eine tabellarische Auflistung der Begehungstermine der durchgeführten Kartierungen mit den jeweiligen Untersuchungsschwerpunkten und den Wetterverhältnissen.

Gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V 2018) werden zur Erfassung der Brutvögel neben 6 Tagbegehungen auch 2 Nachtbegehungen empfohlen, um eine Aussage zum Vorkommen nacht- bzw. dämmerungsaktiver Vogelarten treffen zu können. Das potenzielle Vorkommen der nacht- bzw. dämmerungsaktiven Arten im Umfeld des Vorhabenbereichs wurde auf Grundlage der jeweiligen Phänologie der Vogelarten (vgl. SÜDBECK et al. 2005) im Rahmen der Nachtkartierungen (etwa eine Stunde vor Morgendämmerung) am 06.05.2022 und 12.07.2022 überprüft. Im Rahmen der Nacht-/ bzw. Dämmerungserfassungen wurde an potenziell geeigneten Lebensräumen, je nach zu überprüfender Art und der jeweiligen artspezifischen Reaktionsbereitschaft, ggf. auch eine Klangattrappe eingesetzt (vgl. SÜDBECK et al. 2005, S. 80, ff.). Die akustische Kartierung pot. rufender Eulenvögel wurde an pot. geeigneten Lebensraumstrukturen (Wälder mit altem, höhlenreichem Baumbestand) auch über den 300 m-Radius hinaus durchgeführt. Da auch die Brutvogelkartierungen zwischen April und Juli 2022 den Tageszeitraum 1 Stunde vor Sonnenaufgang abdeckten, konnte im Rahmen dieser Kartierungen ebenfalls der Nacht- bzw. Dämmerungsaspekt innerhalb des Vorhabenbereichs und seines 300 m-Umfeldes untersucht werden.

Tabelle 1: Untersuchungsradien und Untersuchungsschwerpunkte der 2022/2023 durchgeführten Kartierungen im Umfeld des Untersuchungsgebietes „Großgewerbestandort Upahl-Grevesmühlen“

Untersuchungsradius	Untersuchungsschwerpunkt
300 m bzw bis zur angrenzenden BAB 20 im	- Brutvogelkartierung 2022

⁶ Der 08.04. und 29.06.2022 wurde nicht nur für die Tagerfassung, sondern zuvor für die Erfassung der dämmerungsaktiven Brutvogelarten genutzt. So umfasst die Brutvogelkartierung 6 Tages- und 2 Nacht-/ bzw. Dämmerungserfassungen.

Süden und L03 im Nordosten	
1 km	- Zug- und Rastvogelkartierung 2022/2023

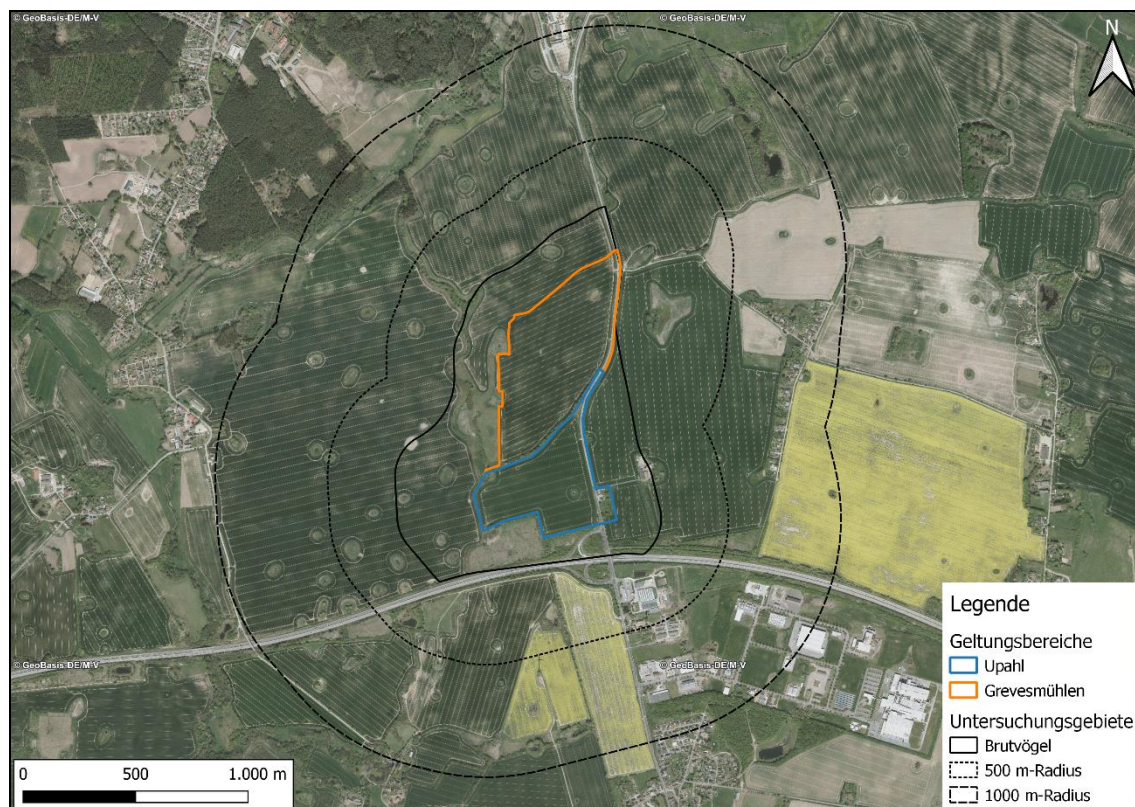


Abbildung 4: Übersicht über die Lage des Plangebietes (orange und blau umrandet). Erstellt mit QGIS 3.16, Kartengrundlage: TK LAiV M-V 2023.

Tabelle 2: Auflistung der Begehungstermine im Rahmen der Brutvogel-, Nacht-/Dämmerungs- sowie Zug- und Rastvogelerfassungen und den Wetterverhältnissen im Untersuchungsgebiet „Großgewerbestandort Upahl-Grevesmühlen“ 2022 und 2023.

Datum	Wetter	Wind	Temperatur	Vor Ort
11.03.2022	sonnig	4 bft aus SO	-1°C	06:15-08:15
01.04.2022	bedeckt	5 bft aus NO	2 °C	09:00-10:45
06.05.2022	wechselnd bewölkt	1-2 bft aus W	5-8°C	04:30-07:00
25.05.2022	sonnig	2-3 bft aus SW	12 °C	07:45-10:15
23.06.2022	wechselnd bewölkt	1-2 bft aus NO	12-15°C	04:15-06:30
12.07.2022	Sonnig, Bodennebel	2 bft aus W	12°C	03:10-06:30
25.08.2022	bewölkt, vereinzelt Nieselregen	3 bft aus O	18°C	07:45-11:45
07.09.2022	wechselnd bewölkt, anfangs leichter Regen	3 bft aus O	18°C	11:30-15:30
12.10.2022	wechselnd bewölkt	2 bft aus S	9-12°C	9:00-13:00
03.11.2022	wechselnd bewölkt	4 bft aus SO	11°C	11:15-15:15
22.11.2022	bedeckt	4 bft aus SO	0°C	9:00-13:00
09.12.2022	bedeckt, Hochnebel	3 bft aus SW	-1°C	9:15-13:15
18.01.2023	wechselnd bewölkt	2 bft aus SW	1°C	11:15-15:15
03.02.2023	anfangs Regen, dann wechselnd bewölkt mit Schauern	5-6 bft aus W (Böen bis 8 bft)	n.e.	11:30-15:30
15.03.2023	wechselnd bewölkt	4 bft aus W (Böen bis 7 bft)	4°C	10:15-14:15
03.04.2023	heiter	3 bft aus NO	3°C	9:20-13:20

21.06.2023	heiter	2-3 bft aus NO	23°C	11:45-12:20
------------	--------	----------------	------	-------------

7. Bewertung

7.1. Natura 2000

Die nachfolgend abgebildete Karte verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

- Naturschutzgebiet NSG 280 „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“, ca. 700 m nordöstlich in einer Mindestentfernung von ca. 700 m.
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, nordöstlich, nördlich, westlich und südlich, in einer Mindestentfernung von ca. 700 m.
- Vogelschutzgebiet SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, nordöstlich, nördlich, westlich und südlich, in einer Mindestentfernung von ca. 640 m.

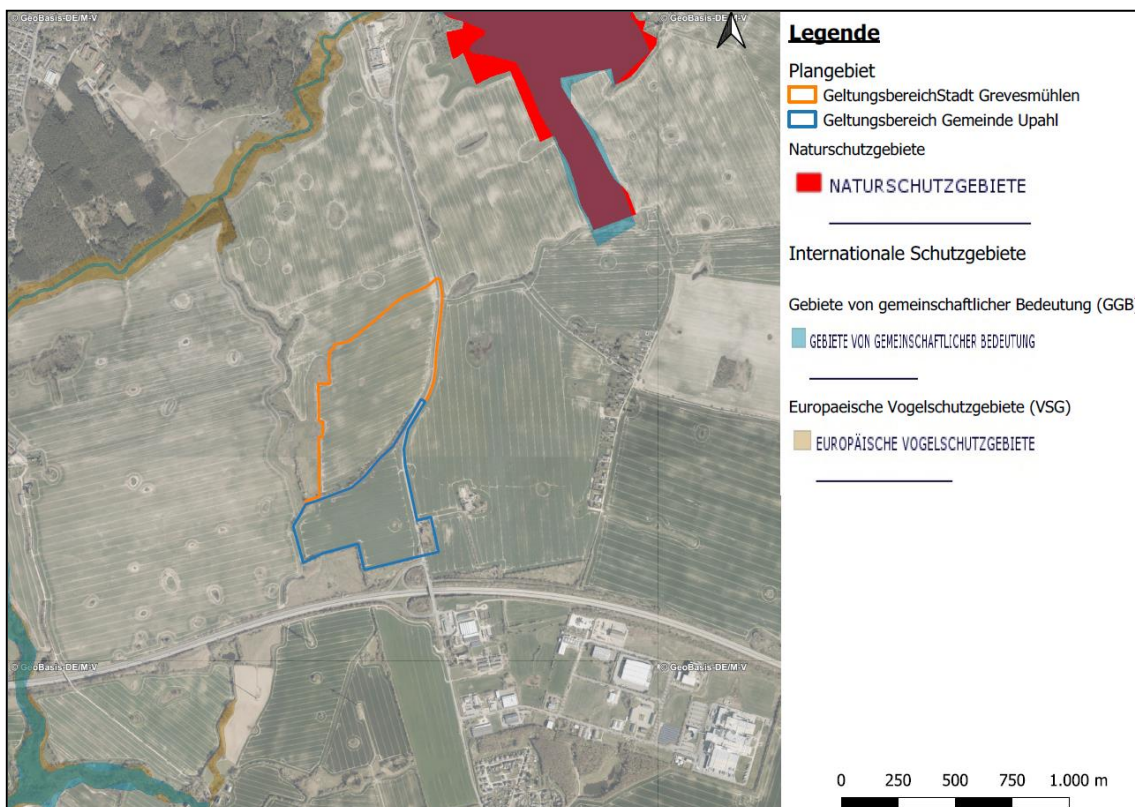


Abbildung 5: Europäische und nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (blau und orange umrandet). Erstellt mit QGIS 3.16, Kartengrundlage: TK LAiV M-V 2022.

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele der umgebenden Natura2000-Kulisse zu erwarten.

Auch artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sich somit aus der umgebenden Natura2000-Kulisse nicht.

Nähere Ausführungen liefert die separate Unterlage zur NATURA2000-Verträglichkeit.

7.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

7.2.1. Geschützte Biotope

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gesetzlich geschützten Biotope (s. Abb. 6).

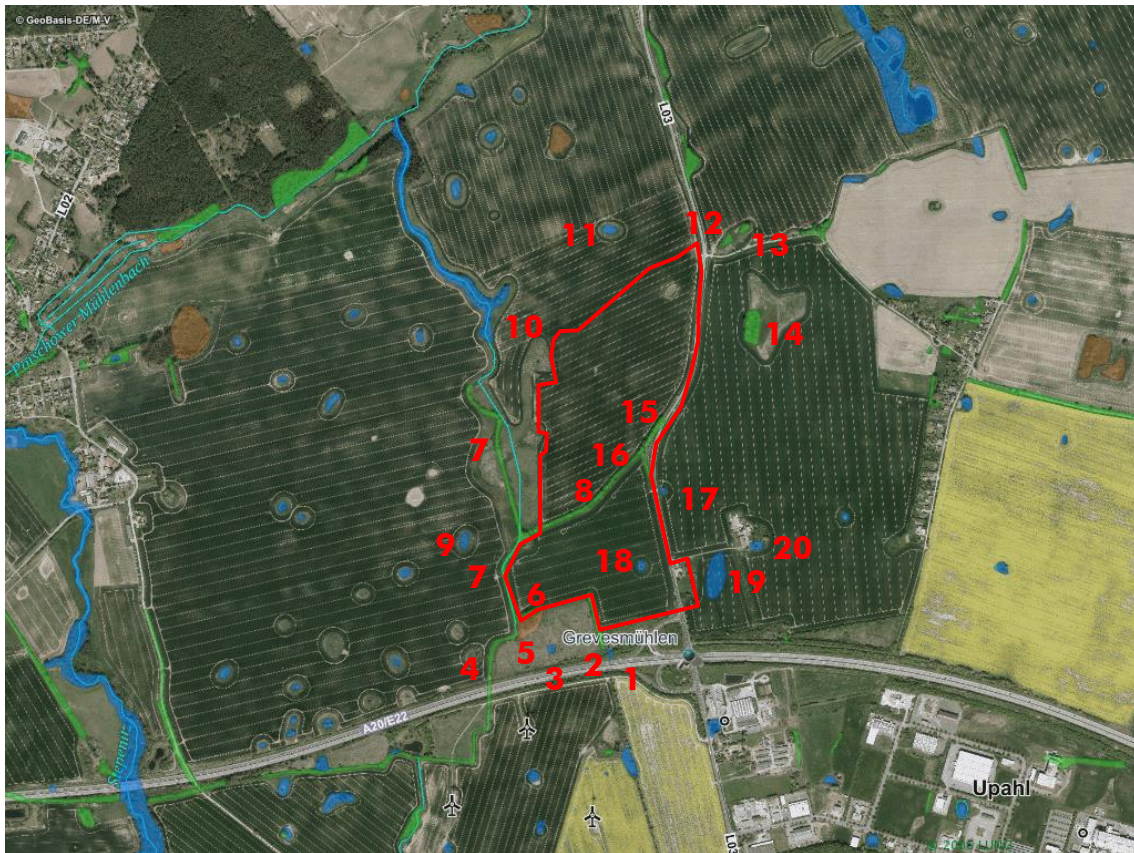


Abbildung 6: Luftbild des Vorhabenbereichs (rote Umrandung) mit Darstellung der geschützten Biotope. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2023.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM14032

Biotopname: permanentes Kleingewässer

Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 395

2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM14037

Biotopname: Hecke, überschirmt

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke

Fläche in qm: 2.549

3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM14026

Biotopname: permanentes Kleingewässer, verbuscht

Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 507

4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM14025

Biotopname: Hecke, überschirmt

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke

Fläche in qm: 3612

5. Laufende Nummer im Landkreis: NWM14028

Biotopname: Feuchtbrache nordwestlich von Upahl

Gesetzesbegriff: Seggen- und binsenreiche

Nasswiesen, Naturnahe Sümpfe

Fläche in qm: 4.396

6. Laufende Nummer im Landkreis: NWM14029

Biotopname: Hecke, überschirmt, strukturreich

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke

Fläche in qm: 1.627

7. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09254

Biotopname: Hecke, überschirmt, strukturreich

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke

Fläche in qm: 10.378

8. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09255

Biotopname: Hecke, überschirmt, Pappel

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecke

Fläche in qm: 3.488

9. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09250

Biotopname: permanentes Kleingewässer, verbuscht, Weide

Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 1.128

10. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09267

Biotopname: Bachlauf bei Poischow

Gesetzesbegriff: Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 24.101

11. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09276

Biotopname: permanentes Kleingewässer, verbuscht

Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 986

12. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09285

Biotopname: Gebüsch, Strauchgruppe, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 799

13. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09288

Biotopname: Gebüsch, Strauchgruppe, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 686

14. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09277

Biotopname: Baumgruppe

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 4.766

15. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09266

Biotopname: Hecke, Eiche, überschirmt

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in qm: 1.855

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Pläne Nr. 9 der Gemeinde Upahl sowie Nr. 49 der Stadt Grevesmühlen befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope.

Die vorhandene Heckenstruktur am südlichen Rand des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 49 der Stadt Grevesmühlen bzw. am nördlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Upahl bleibt überwiegend erhalten. Diese Heckenstruktur setzt sich aus den geschützten Biotopen 8, 15 und 16 (siehe Abbildung 5) zusammen.

Der überwiegende Teil der Hecke wird mit der vorliegenden Planung nicht unmittelbar verändert bzw. beeinträchtigt. Im Bereich des vorgesehenen Kreisverkehrs sowie zur Anlage einer Erschließungsstraße wird es zur Beseitigung von Gehölzen kommen.

Es ergeben sich aus der Planung für die Hecke (NWM09266, NWM09261, NWM09255) artenschutzrechtlich relevante Zusammenhänge, die im Kapitel 7.3.1 Vögel näher beschrieben und klassifiziert werden. Aus der artenschutzfachlichen Einschätzung ergibt sich, dass die jetzt in den Hecken vorhandenen Vogelarten mit der Umsetzung der Planung weiterhin erhalten bleiben. Die Funktion als Brut- und Nahrungshabitat geht durch die Errichtung eines Großgewerbegebietes demnach nicht verloren.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Upahl ist zudem ein Nährstoffreiches Stillgewässer (SEL) mit einem umgebenden Ruderalen Kriechrasen (RHK) vorhanden. Die Planung sieht vor, dieses gesetzlich geschützte Biotop Nr. 18 (Abb.5) auf Grundlage von § 20 Abs. 3 NatSchAG MV zu überbauen.

Die Überbauung des Gewässerbiotops (NWM09256) führt ebenfalls zu artenschutzrechtlich relevanten Zusammenhängen, die im Kapitel 7.3.3 Amphibien näher beschrieben und klassifiziert werden.

Alle anderen Biotope, die als geschützt gelistet sind, befinden sich außerhalb des Plangebietes, somit sind von der Umsetzung des Vorhabens keine weiteren geschützten Biotope direkt betroffen.

16. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09261

Biotopname: Hecke

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken

Fläche in qm: 2.681

17. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09263

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz

Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 335

18. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09256

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz

Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 654

19. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09259

Biotopname: temporäres Kleingewässer, undiff.

Röhricht, Hochstaudenflur

Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 6.814

20. Laufende Nummer im Landkreis: NWM09264

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz

Gesetzesbegriff: stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in qm: 919

7.2.2. Biotope und Lebensräume

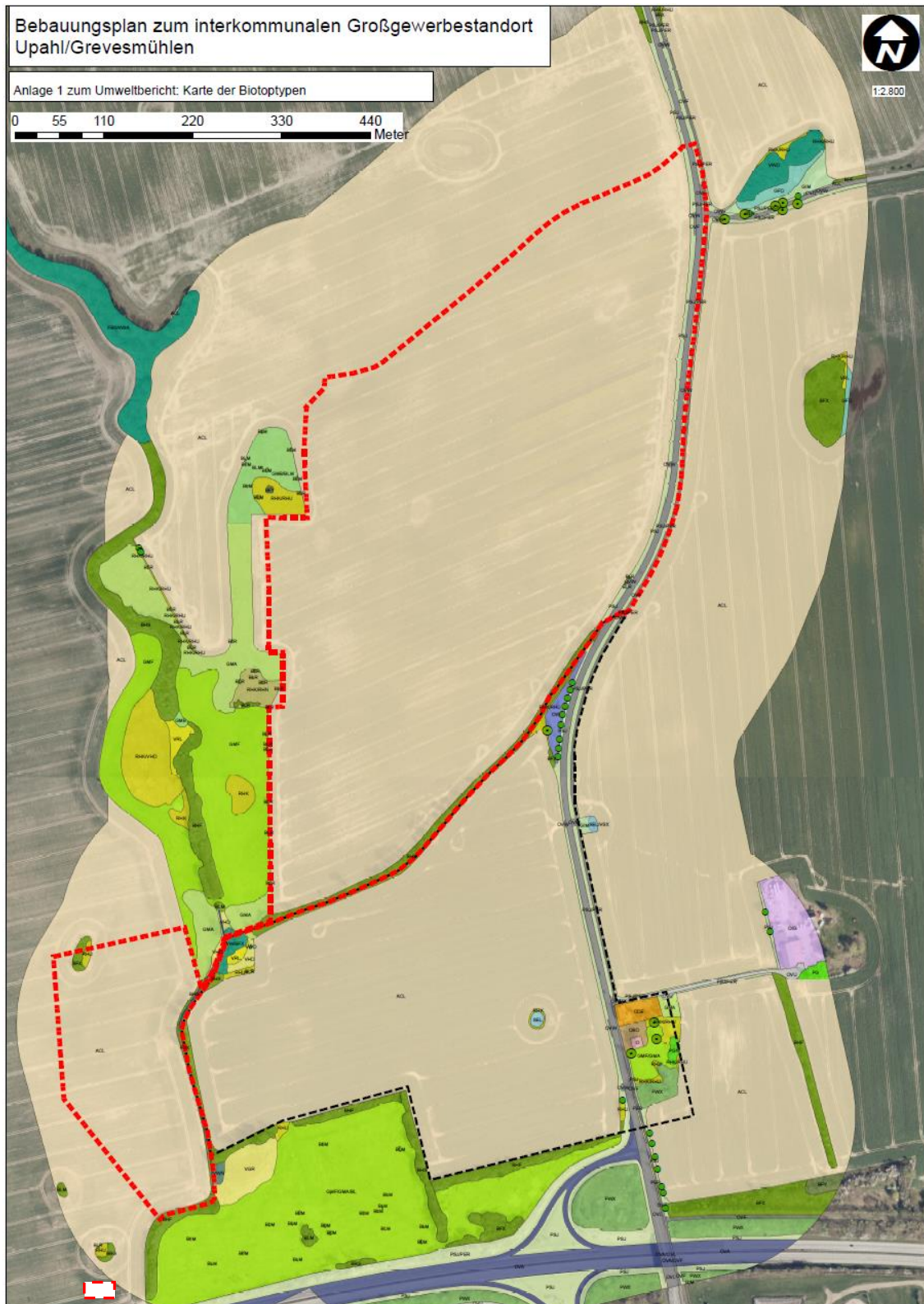


Abbildung 7: 2022 erfasste Biotoptypen im Plangebiet und dessen Umfeld, unmaßstäbig verkleinert.

Die Biotoptypen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld wurden im Jahr 2022 unter Anwendung der Biotopkartieranleitung MV 2013 aufgenommen. Die Biotoptypen sind in Abbildung 7 dargestellt. Das Plangebiet befindet sich überwiegend auf Ackerflächen (ACL). Im mittigen Teil verläuft eine Baumhecke (BHB). Hier ist zur Anlage einer Zufahrtsstraße ein Durchbruch erforderlich. Im südöstlichen Teilgebiet des Geltungsbereichs sind ein bewohntes sowie ein leerstehendes Gebäude vorhanden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Upahl ist zudem ein Nährstoffreiches Stillgewässer (SEL) mit einem umgebenden Ruderalen

Kriechrasen (RHK) vorhanden. Die Planung sieht vor, dieses gesetzlich geschützte Biotop auf Grundlage von § 20 Abs. 3 NatSchAG MV zu überbauen.

7.3. Bewertung nach Artengruppen

7.3.1. Vögel

7.3.1.1. Zug- und Rastvögel

Im Rahmen von 10 Kartierungen à 4 Stunden wurde das Rast- und Zugvogelgeschehen am Standort Upahl-Grevesmühlen untersucht. Eine ausführliche Beschreibung des Zug- und Rastvogelgeschehens ist im „Endbericht Avifauna 2022/ 2023“ (Anlage 1) zu finden.

Zusammenfassend betrachtet, ergaben sich im Laufe der erfolgten Begehungen im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung 2022/2023 keinerlei Hinweise auf verstärkt genutzte Zugkorridore über den Vorhabenstandort hinweg. Ziehende Trupps in bedeutender Größenordnung in für den Vogelzug typischen Höhenregionen wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Während der Erfassungstermine wurden das Untersuchungsgebiet und insbesondere das Plangebiet vergleichsweise selten von Gänsen in deutlich unbedeutenden Größenordnungen frequentiert. Kraniche wurden zwar regelmäßig, jedoch nur in geringen Individuenzahlen, überfliegend im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Aus der Gruppe der Limikolen wurde lediglich die Art Goldregenpfeifer in geringer Anzahl (5 Individuen) bzw. außerhalb des Untersuchungsgebiets beobachtet.

Lediglich 6 Singschwäne wurden einmalig am 09.12.2022 überfliegend beobachtet.

Als Rastfläche spielte insbesondere das Plangebiet keine wesentliche Rolle.

Bewertung

Tötung?

Nein

Der Tatbestand der Tötung von Rast- und Zugvögeln kann nur durch „schlagen“ von Individuen eintreten. Dieses Risiko besteht nur während und nach Umsetzung der Planinhalte durch ein Zusammenprallen der Vögel z.B. mit Glasfassaden, ansonsten ergreifen Jung- und Alttiere bei Baumaßnahmen, Kontakt zu Menschen etc. die Flucht. Daher ist für diese Arten im Untersuchungsgebiet ebenfalls von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Erhebliche Störungen für Wintergäste, Zug- und Rastvögel können sich während der Bauphase nur dann ergeben, wenn diese Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen können.

Während der Bauphase verkehren mehr Fahrzeuge im Gebiet, vor allem sind mehr Menschen präsent, was auf die Vögel eine verstärkte Scheuchwirkung ausübt. Bei etwaigen Störungen durch die Bauarbeiten sind Vögel betroffen, für die in der Umgebung allerdings zahlreiche Ausweichmöglichkeiten (großflächige Ackerflächen, weitere Gewässer) bestehen. Es kann insofern von keiner erheblichen Störung während der Bauphase ausgegangen werden; artenschutzrechtlich relevant ist eine Störung nur dann, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Dies ist angesichts der relativ kurzen Dauer der baubedingten Störungen und der Ausweichflächen in unmittelbarer Umgebung nicht zu erwarten.

Während des Betriebes sind Scheuchwirkungen auf manche Vogelarten belegt. Auf Grund der fehlenden Nutzung des Untersuchungsgebietes von rastenden oder überwinternden Vögeln kann eine erhebliche Störung mit negativen Auswirkungen auf (lokale) Populationen jedoch ausgeschlossen werden.

Für Kraniche und Schwäne spielte das Untersuchungsgebiet ebenfalls nur eine untergeordnete bzw. keine Rolle als Rastgebiet, Flugbewegungen dieser Arten deuten auf keine Überlagerung des geplanten Gewerbegebietes mit einer stark frequentierten Rastfläche hin.

Der Untersuchungsraum zeigte insgesamt keine herausragende Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**

Nein

Hinreichende Entfernungen zu Rast- und Schlafgewässern schließen Beeinträchtigungen von Ruhestätten für Zug- und Rastvögel durch das Vorhaben aus. Der Untersuchungsbereich selbst und sein Umfeld übernehmen keine Funktion als Ruhestätte.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, d.h. eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens i.S.v. § 44 Abs.1 BNatSchG in Bezug auf Rast- und Zugvögel können somit ausgeschlossen werden.

7.3.1.2. Brutvögel

Nachfolgend werden alle während der Brutvogelkartierung von März bis Juli 2022 im jeweiligen Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Die Kartierung der Kleinvögel erfolgte dabei innerhalb des Vorhabensbereichs zzgl. 300 m Umfeld. Bei Arten, welche außerhalb des jeweiligen UG festgestellt wurden, werden in der nachfolgenden Tabelle Statusangaben zur Entfernung zum Vorhabensbereich gemacht.

Bei den Angaben zum Status wird unterschieden zwischen Brutvogel (oder zumindest mit dauerhaft besetztem Revier) innerhalb des jeweiligen UG, Brutzeitfeststellung (Einzelsichtungen/seltene Überflüge nicht brütender Individuen zur Brutzeit im UG), Nahrungsgast (= Individuen der Art suchen zur Brutzeit regelmäßig im 300 m-Radius um den Vorhabensbereich nach Nahrung, brüten aber außerhalb des UG) und Durchzügler (= nur während der Zugzeit im UG auftretende Individuen).

Angaben zum Schutzstatus beziehen sich auf die aktuellen Roten Listen für Mecklenburg-Vorpommern (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2014) und Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020). Die Arten, die in den Roten Listen den Kategorien 1 („vom Aussterben bedroht“), 2 („stark gefährdet“) oder 3 („gefährdet“) zugeordnet sind, werden in Tab. 3 mit einem Kreuz versehen. Ergänzend hierzu ist in Tab. 3 aufgeführt, welche Arten gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders zu schützenden Vogelarten gelistet und welche Arten in Anlage 1 (zu § 1) Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Arten gelistet sind sowie bei welchen Arten gem. AAB-WEA 2016 – Teil Vögel (LUNG M-V 2016) in Tab. 5 tierökologische Abstandskriterien beachtet werden müssen.

Tabelle 3: Liste aller ermittelten Vogelarten im Untersuchungsgebiet „Großgewerbestandort Upahl-Grevesmühlen“ mit Angaben zum Status im UG. Für die Kartierung der Singvögel erstreckte sich das UG in einem 300 m-Radius um den Vorhabenbereich bzw. bis zur angrenzenden BAB 20 im Süden und L03 im Nordosten. Die Angaben zum Schutzstatus beziehen sich auf die aktuellen Roten Listen für Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V 2014) und Deutschland (RYSLAVY et al. 2020). Die Tabelle findet sich in Originalgröße als Anlage 3 im Anhang des Ergebnisberichtes Anlage 1.

Im UG nachgewiesene Vogelarten zur Brutzeit 2022 (März bis Juli 2022) Standort Grevesmühlen							
Eine systematische Singvogelkartierung erfolgte im 300 m-Radius um den Vorhabenbereich bzw. bis zur angrenzenden BAB 20 im Süden und L03 im Osten. Wertgebende Arten (Arten der Roten Liste mit Kategorie 1-3, gelistet in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie und/oder in der Bundesartenschutzverordnung sowie Arten mit tierökologischen Abstandskriterien) sind fett gedruckt.							
Lfd.	Art	Status im UG	Schutzstatus				Anzahl der Reviere
Nr.	deutsch		Rote Liste D	Rote Liste MV	VS-RL Anh. I	BArtSchV	
1	Amsel	Brutvogel					
2	Baumfalke	Brutvogel					1
3	Blaumeise	Brutvogel					
4	Braunkehlchen	Brutvogel	x	x			1
5	Buchfink	Brutvogel					
6	Dorngrasmücke	Brutvogel					
7	Elster	Brutzeitfeststellung					
8	Fitis	Brutvogel					
9	Feldlerche	Brutvogel	x	x			7
10	Feldschwirl	Brutvogel					
11	Feldsperling	Brutzeitfeststellung	x				
12	Gartenbaumläufer	Brutvogel					
13	Gartengrasmücke	Brutvogel					
14	Gelbspötter	Brutvogel					
15	Goldammer	Brutvogel					
16	Grauammer	Brutvogel	x			x	3
17	Grünfink	Nahrungsgast					
18	Haussperling	Brutvogel					
19	Hausrotschwanz	Brutvogel					
20	Klappergrasmücke	Brutvogel					
21	Kohlmeise	Brutvogel					
22	Kolkkrabe	Brutvogel					
23	Kranich	Brutvogel			x		1
24	Mönchsgrasmücke	Brutvogel					
25	Nachtigall	Brutvogel					
26	Neuntöter	Brutvogel			x		1
27	Rabenkrähe	Nahrungsgast					
28	Rauchschwalbe	Nahrungsgast					
29	Ringeltaube	Brutvogel					
30	Rotkehlchen	Brutvogel					
31	Schwarzkehlchen	Brutvogel					
32	Singdrossel	Brutvogel					
33	Star	Nahrungsgast	x				
34	Stieglitz	Brutzeitfeststellung					
35	Sumpfrohrsänger	Brutvogel					
36	Zaunkönig	Brutvogel					
37	Zilpzalp	Brutvogel					
Ergebnisbericht Grevesmühlen 2022 STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner							

Wie in Tabelle 3 aufgeführt, sind Vogelarten mit entsprechendem Schutzstatus als „wertgebend“ anzusehen. Jene Arten sind in der Tabelle fett dargestellt. Nachgewiesene Brutvögel dieser Klassifizierung sind innerhalb des entsprechenden Untersuchungsgebiets folgende Arten:

- Baumfalke, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Grauammer, Kranich, Neuntöter

In nachfolgender Abbildung sind die Revierrmittelpunkte dieser 2022 ermittelten Brutvogelarten im Bereich des dafür angesetzten Untersuchungsgebiets dargestellt.



Abbildung 8: Reviermittelpunkte der 2022 festgestellten, wertgebenden Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DOP LAIV MV 2023.

Baumfalke

2022 erfolgte in einem Krähenneest in der Südwestecke des Plangebietes eine Brut des Baumfalken, vgl. Abb. 8. Bei einer erneuten Kontrolle des Brutplatzes am 21.06.2023 war der Horst defekt und nicht besetzt. Insofern ergibt sich keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung	Nein
Erhebliche Störung (negative Auswirkungen auf lokale Population)	Nein,
Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	Nein

Braunkehlchen - *Saxicola rubetra* (Brutvogel)**Bestandsentwicklung**

Der Bestand in M-V lag 2009 zwischen 9.500 und 19.500 Brutpaaren (BP) und hat damit in kurzer Zeit stark abgenommen (vgl. MLUV 2014). In der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (2014) wird das Braunkehlchen daher als gefährdet eingestuft (Kategorie 3). Fehlende Saumstrukturen, eine intensivere Bewirtschaftung des Grünlands und dessen Umwandlung zu Ackerflächen haben zur Folge, dass Braunkehlchen Lebensräume verlieren.

Standort

Während der Kartierungen wurde ein Braunkehlchenrevier innerhalb von Grünland bzw. Ruderalen Staudenfluren am westlichen Rand außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.

Tötung? **Nein**

Während der Bauarbeiten können erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Braunkehlchen, sofern Bauarbeiten im Bruthabitat stattfinden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Das ermittelte Brutrevier wird nicht überbaut, womit auch eine Tötungsgefahr für die Braunkehlchen ausgeschlossen werden kann.

Während des Betriebes ist mit keinen Gefährdungen zu rechnen.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population des Braunkehlchens sind nicht zu erwarten. Braunkehlchen finden weiterhin geeignete Brut und Nahrungshabitate (Gräben, Saumstrukturen) vor, so dass sich an ihrer Lebenssituation im Vorhabenbereich kaum etwas ändert.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

Es erfolgt weder durch die Errichtung der Anlagen noch durch Zuwegungen ein unmittelbarer Eingriff in die Bruthabitate des Braunkehlchens.

Daher besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben.

Feldlerche – *Alda arvensis* (Brutvogel)**Bestandsentwicklung**

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme.

Derzeit wird die Brutpaarzahl der in M-V als gefährdet eingestuft Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000 - 175.000 angegeben (vgl. MLUV M-V, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Feldlerchen wurden nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet auf Feldern und Grünland angetroffen. Lediglich gehölznahe Strukturen wurden gemieden. Grundsätzlich muss daher auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

Bewertung

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 1

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit der Vermeidungsmaßnahme 1 kann eine Anlage von Nestern durch Feldlerchen im Baubereich vermieden und somit der Eintritt des Tötungsverbot abgewendet werden.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Eine erhebliche Störung der genannten Arten ist nicht gegeben, da die Arten bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen sind. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen Störungen bzw. Auswirkungen auf die lokalen Populationen der genannten bodenbrütenden Arten haben wird.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein, CEF-Maßnahme 1

Die etwaige baubedingte Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist zwar durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar.

In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, dass mit Umsetzung der Planung insbesondere für die Feldlerche anlagebedingt ein dauerhafter Bruthabitatverlust zu verzeichnen ist, da die betreffende Ackerfläche bei vollständiger Umsetzung der Planinhalte dauerhaft verloren geht. Feldlerchen brüten in der Regel nicht innerhalb von Gewerbegebieten, da sie regelmäßig eine von Vertikalstrukturen (z.B. Gebäude, Waldränder, Baumhecken) geprägte Umgebung in Abhängigkeit ihrer Höhe und Kulissenwirkung mit Abständen von bis zu 200 m meiden, selbst, wenn vermeintlich größere Freiflächen mit kurzrasiger Struktur verbleiben sollten. Es bedarf demnach eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs durch Neuanlage von Feldlerchenhabitaten in ausreichendem Umfang. Eine Verknüpfung der CEF-Maßnahme mit der Eingriffsregelung ist grundsätzlich möglich, sofern Maßnahmen zur Eingriffskompensation darauf abstellen, vormals für die Feldlerche (weitgehend) ungeeignete Habitate so zu gestalten, dass deren Ansiedlung bzw. Abundanzhöhung möglich und wahrscheinlich ist.

Vermeidungsmaßnahme 1

Vorsorglicher Artenschutz Feldlerche (und weitere Bodenbrüter):

Bauzeitenregelung: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerchen vor dem 01.03. oder nach dem 31.08. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Sofern die Vermeidungsmaßnahme 1 sowie die CEF-Maßnahme 1 durchgeführt wird, besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche durch das geplante Vorhaben.

Infolgedessen ist für die Feldlerche folgende CEF-Maßnahme durchzuführen:

Wenngleich die Feldlerche mangels Vorhandenseins von optimalen Habitaten auch Fortpflanzungsstätten innerhalb weiträumiger Intensivacker anlegt, erreicht die Art in küstennahen Salzwiesen, Dünenlandschaften, Heidegebieten oder einjährigen landwirtschaftlichen Brachflächen die größten Bestandsdichten (NABU⁷).

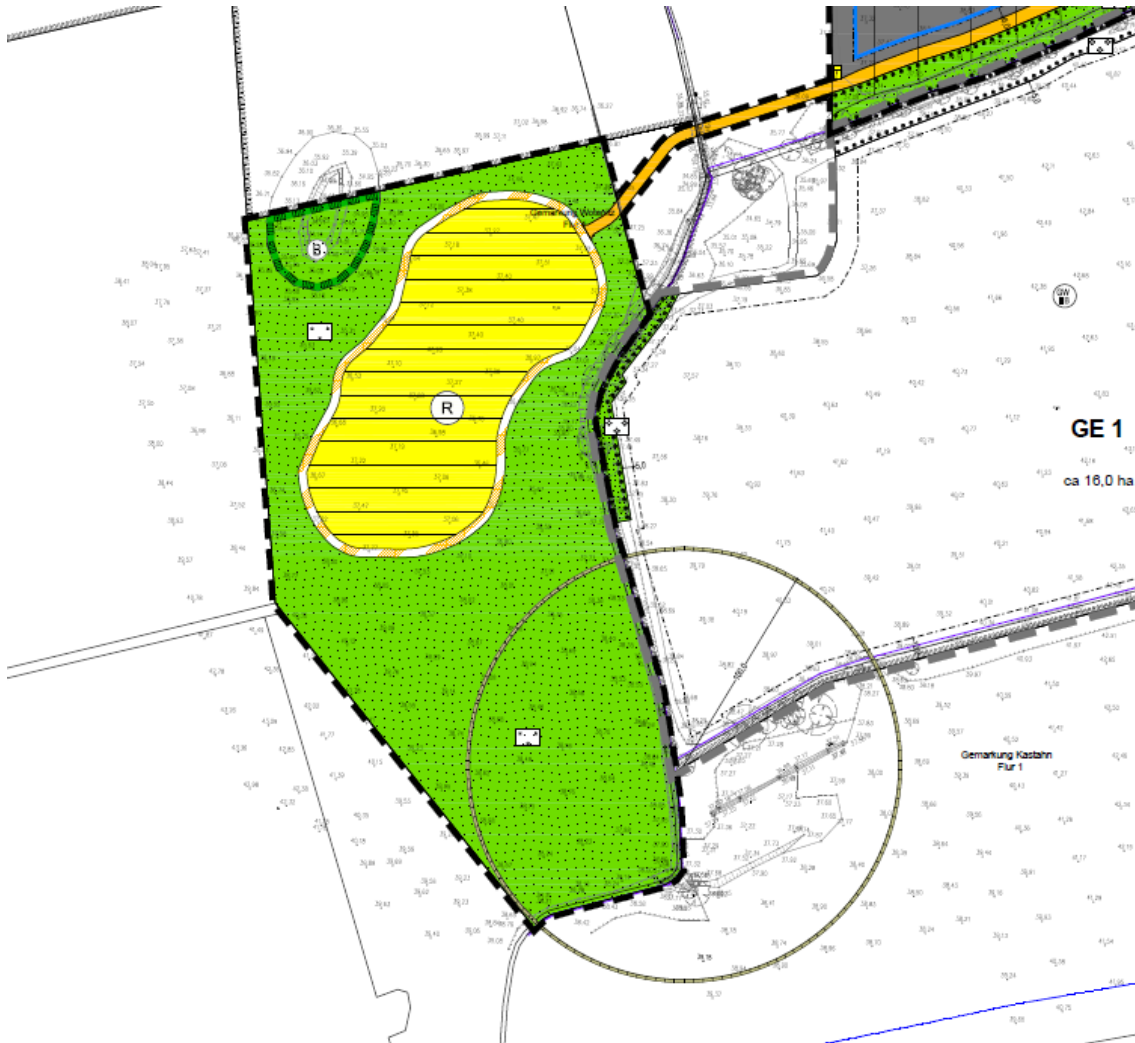


Abbildung 9: Auszug Planzeichnung B49. Kompensationsfläche (grün) südwestlich des Plangebietes.

Die in Abbildung 9 grün dargestellte Fläche befindet sich südwestlich des B-Plangebietes B49. Auf knapp 3,4 ha soll die Kompensationsmaßnahme 2.31 „Extensive Mähwiese“ umgesetzt werden.

Im Vergleich zur intensiv bewirtschafteten Ackerfläche steigt das Potenzial als neues Brut- und Nahrungshabitat. Aufgrund der höheren Nahrungsverfügbarkeit wird die Revierdichte nicht nur in der entsprechend von Acker zu Pionier-Ruderalflur umgewandelten Fläche, sondern insbesondere auch im angrenzenden Acker sehr wahrscheinlich ansteigen.

⁷ Quelle: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/fakten/25185.html>, abgerufen am 1.11.2023.

Unter Beachtung, dass ein solcher Effekt bereits dann nachweislich eintritt, wenn pro ha Ackerfläche zwei Felderchenfenster mit jeweils 20 m² angelegt werden⁸, ist einzuschätzen, dass der mit der Maßnahmenfläche einhergehende Effekt auf die Abundanzsteigerung deutlich mehr als 5 neue Bruthabitate generieren wird. Durch den Nutzungsverzicht und die damit verbundene ökologische Aufwertung dieser Fläche kann somit der Verlust der 5 Brutreviere der Feldlerche (vgl. Abbildung 8) in jedem Falle dauerhaft aufgefangen werden.

Feldschwirl - *Locustella naevia* (Brutvogel)

Auch der Feldschwirl ist ein Bodenbrüter. Der Bestand des Feldschwirls in M-V liegt zwischen 5.000 und 8.500 Brutpaaren (BP) im Jahr 2009.

Standort

Der Feldschwirl wurde im Zuge der Erfassung als Brutvogel mit zwei Brutrevieren nachgewiesen. Beide Reviere befanden sich im Grünland zwischen Autobahn und südlicher Plangebietsgrenze, also außerhalb des Plangebietes.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bauarbeiten kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da in diesen Bereich durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da die von der Planung unberührt bleibenden Grünlandflächen zwischen Autobahn und Plangebiet eine ausreichende Größe besitzen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Grauammer – *Emberiza calandra*

Bestandsentwicklung

„Die Grauammer war landesweit verbreitet, derzeit weisen jedoch die Großlandschaften Südwestliches Vorland der Seenplatte sowie Höhenrücken und Seenplatte erhebliche Vorkommenslücken auf. (...)“

Besiedelt werden oft offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und –bäume, Feldhecken, Alleen, E.-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden u. ä.) auf nicht zu armen Böden. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird“ (OAMV 2006).

Im Zeitraum 1978 – 1982 lag der Bestand in M-V bei etwa 5.000 bis 20.000 Brutpaaren (BP), zwischen 1994 und 1998 zwischen 10.000 und 18.000 BP und 2009 bei 7.500 - 16.500 BP.

Die Grauammer ist in Schleswig-Holstein und Niedersachsen fast völlig verschwunden, deshalb ist in M-V auch aufgrund des leichten Rückgangs der Art eine sorgfältige

⁸ Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ des Naturschutzbundes Deutschland in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband, Abschlussbericht, Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Sept. 2011.

Beobachtung notwendig. Auf der Roten Liste Deutschlands und M-V ist die Art derzeit als ungefährdet eingestuft.

Standort

Die Grauammer wurde im Zuge der Erfassung als Brutvogel mit drei Brutrevieren nachgewiesen. Zwei Reviere befanden sich im Grünland westlich des Plangebietes und ein weiteres zwischen Autobahn und südlicher Plangebietsgrenze.

Bewertung

Tötung?

Nein

Während der Bauarbeiten können erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Grauammer, sofern Bauarbeiten im Bruthabitat stattfinden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die 2022 ermittelten Brutbiotope werden nicht bebaut, womit auch eine Tötungsgefahr für die Grauammern ausgeschlossen werden kann.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Wie oben beschrieben, ist keine Störung der Grauammern durch den Betrieb des Großgewerbestandortes zu erwarten. Insbesondere unter Beachtung der den Brutrevieren teilweise näherliegenden bestehenden Vorbelastungen (Autobahn A 20), ist auch während der Bauphase eine artenschutzrechtlich relevante Störung nicht zu erwarten.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es erfolgt weder durch die Errichtung der Gewerbebauten noch durch Zuwegungen ein unmittelbarer Eingriff in die nachgewiesenen und potenziell geeigneten Bruthabitate der Grauammer.

Kranich – *Grus grus* (Brutvogel)

Bestandsentwicklung

Weiterhin nehmen die Brutpaarzahlen der Kraniche in Mecklenburg-Vorpommern zu, MEWES gibt den Bestand für 2013 mit 3.800 Paaren, für 2014 mit 4.000 Paaren an (LUNG M-V 2014) und vermerkt, dass eine jährlich flächendeckende Bestandserfassung nicht mehr möglich ist.

Standort

Südwestlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Feuchtgebüsch mit vorgelagertem Großseggenried. Hier wurde im Jahr durch KRIEDEMANN 2021 ein Brutnachweis des Kranichs erbracht. Bei den Kartierungen 2022 konnte hier zwar kein Brutnachweis erbracht werden, jedoch wurde im Grünland nördlich davon ein Junge führendes Kranichpaar beobachtet. Wo die Kranichbrutpaare im Jahr 2022 gebrütet haben, konnte nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Die Ausprägung des Biotopes, innerhalb dessen 2021 der Brutnachweis erfolgte, lässt jedoch den Schluss zu, dass es sich hierbei um ein dauerhaft geeignetes Bruthabitat handelt, weswegen es im Folgenden als Kranichbrutplatz gewertet wird.

Nahrungssuchende Kraniche hielten sich zu Beginn der Brutvogelkartierung auf Äckern im näheren Vorhabenumfeld mit Truppstärken von maximal 50 Tieren auf.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung

Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bauarbeiten ebenso ausgeschlossen, da mit dem Bauvorhaben keine Eingriffe in das Bruthabitat verbunden sind.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkungen auf lokale Population) Nein

Gem. § 23 Abs. 4 Nr. 1 NatSchAG M-V ist es zum Schutz der Neststandorte von Kranichen zunächst verboten, im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern. Für Kraniche, die – wie vorliegend – in der bewirtschafteten freien Landschaft (und nicht in einem Bruchwald) nisten, gilt jedoch der Brutplatz selbst (also das außerhalb des Geltungsbereichs liegende Feuchtbiotop) als Horstschutzzone I.

Ungeachtet dessen können planumsetzungsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen, eintreten. Aufgrund des aktuell äußerst hohen Bestandes des Kranichs mit über 4.000 Brutpaaren besteht hierdurch allerdings nicht die Gefahr, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art verschlechtert. Gleichwohl wird die durch indirekte Beeinträchtigungen herbei geführte Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte gleichgesetzt mit einem Verbot im Sinne von § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Fall wird nachfolgend dargestellt.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?****CEF-Maßnahme 2**

Das Bruthabitat befindet außerhalb des Plangebietes. Direkte Eingriffe in die Fortpflanzungsstätte sind mit dem Bauvorhaben dementsprechend nicht verbunden. Allerdings ist – trotz gutem Sichtschutz durch Gehölze – die Aufgabe des Brutplatzes nicht auszuschließen, wenn der nördlich angrenzende Acker (freie Landschaft) zu einem Gewerbegebiet umgewandelt wird.

Infolge dessen ist für den Kranich eine CEF-Maßnahme, d.h. die Neueinrichtung eines Ersatzhabitats vorgesehen.

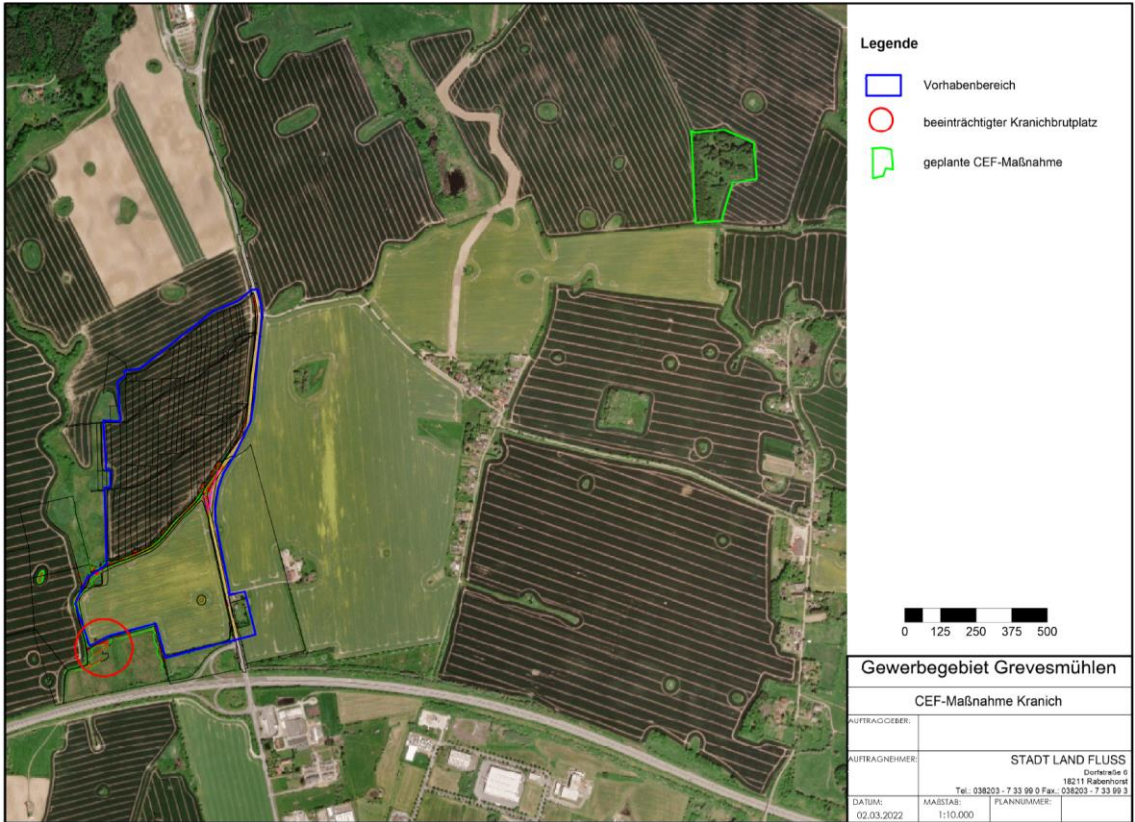


Abbildung 10: verkleinerte Darstellung Anlage 2: Übersicht über den räumlichen Zusammenhang zwischen der Örtlichkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und der zur Vermeidung vorgesehenen CEF-Maßnahme. Kartengrundlage: Geoportal MV 2022.



Abbildung 11: verkleinerte Darstellung Anlage 3: Die CEF-Maßnahme für den Kranich beinhaltet die Aufwertung des Biotops NWM 09386 durch die Anlage von zwei Kleingewässern. Kartengrundlage: Geoportal MV 2022
Fotos: STADT LAND FLUSS.

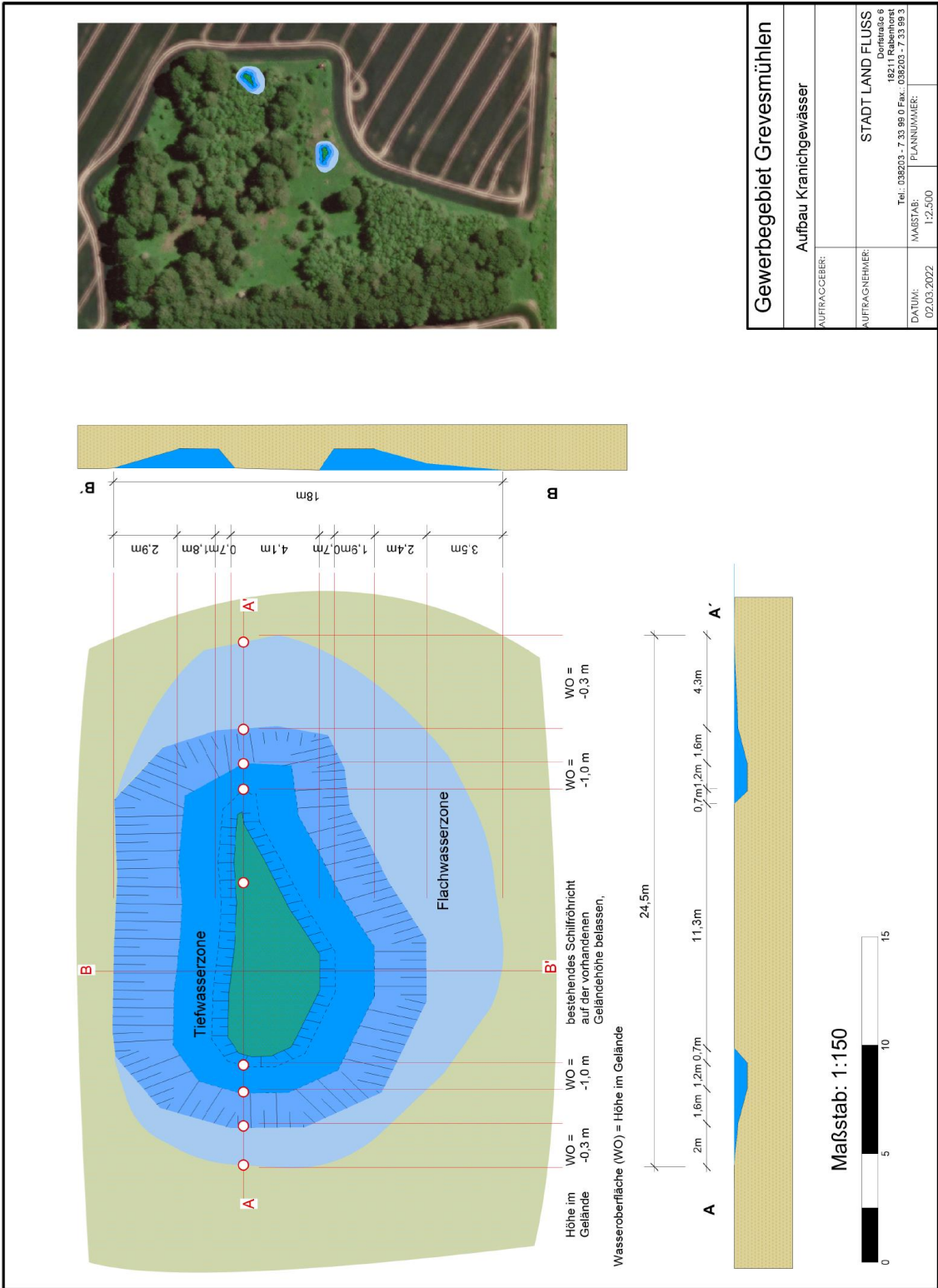


Abbildung 12: Verkleinerte Darstellung Anlage 4: Schematischer Aufbau zur Neuanlage eines Kranichbiotops als CEF-Maßnahme im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Interkommunaler Großgewerbestandort Upahl-Grevesmühlen“. Kartengrundlage Geoportal MV 2022.

Neuntöter – *Lanius collurio* (Brutvogel)

Bestandsentwicklung

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Wie bereits durch die Kart. 78-82 festgestellt, weist der Neuntöter in M-V eine nahezu flächendeckende Verbreitung auf. (...) Als Offenlandbewohner nutzt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen, gleichfalls werden aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer oder Seeufer besiedelt. Häufig ist er auch in kleinen Feldgehölzen und verbuschten Ackerhohlformen anzutreffen. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch – präferiert werden Schlehe, Weißdorn, Hundsrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn – mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. (...) Mit seinem bislang stabilen Bestand aus gesamtdeutscher Sicht kommt M-V eine erhebliche Bedeutung und Verantwortung für die Art zu, da hier ein Flächenanteil von nur 6,7 % ca. 16% des deutschen Bestandes leben (BAUER et. Al. 2002). (...) Der seit Anfang der 90er Jahre häufig zu beobachtende Eingriff in das Brutplatzangebot durch Gebüschbeseitigungen bzw. -rückschnitt (z. T. während der Brutzeit) an Straßen, Feldwegen, Waldrändern und an Bahndämmen ist deshalb kritisch zu bewerten.“

Der Bestand in M-V liegt bei 8.500 - 14.000 Brutpaaren (Stand 2009) mit negativem Trend (MLUV MV 2014).

Standort

Im Untersuchungsgebiet konnte während der Brutvogelsaison 2022 ein gesicherter Nachweis eines Brutvorkommens erbracht werden. Das Revier des Neuntöters befindet sich an der südlichen Grenze des Plangebietes außerhalb der B.-Plangrenze in einer Strauchhecke mit Überschirmung.

Bewertung

Für die Erhaltung der Art maßgeblich wichtig ist die Erhaltung der Hecken- und Gehölzstrukturen innerhalb des Brutreviers.

Für den Bau und die Erschließung des geplanten Gewerbeparks sind keine Rodungen von Gehölzen im Bereich des Brutreviers vorgesehen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Der Tatbestand des Tötens trifft auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zu. Da jedoch keine Gehölze im Umfeld des Brutreviers gerodet werden, kann dieser Tatbestand ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Für den Neuntöter wichtige Nahrungsflächen, welche sich v. a. südlich und somit planungsabgewandt befinden, bleiben von der Planung unberührt. Störungen der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden durch das Vorhaben nicht erwartet.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Aufgrund der Tatsache, dass keine Gehölzfällungen im Bereich des Brutreviers vorgesehen sind, können auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Weitere Gehölz- und Bodenbrüter

Abbildung 13 zeigt die verkleinerte Darstellung von Anlage 3 des Ergebnisberichtes. Darin sind die Reviermittelpunkte aller erfassten Brutvögel dargestellt. Dies ist insofern von Bedeutung, um die in Kapitel 7.2.1 getroffenen Aussagen bezüglich des Funktionserhalts der Hecke zu untermauern.

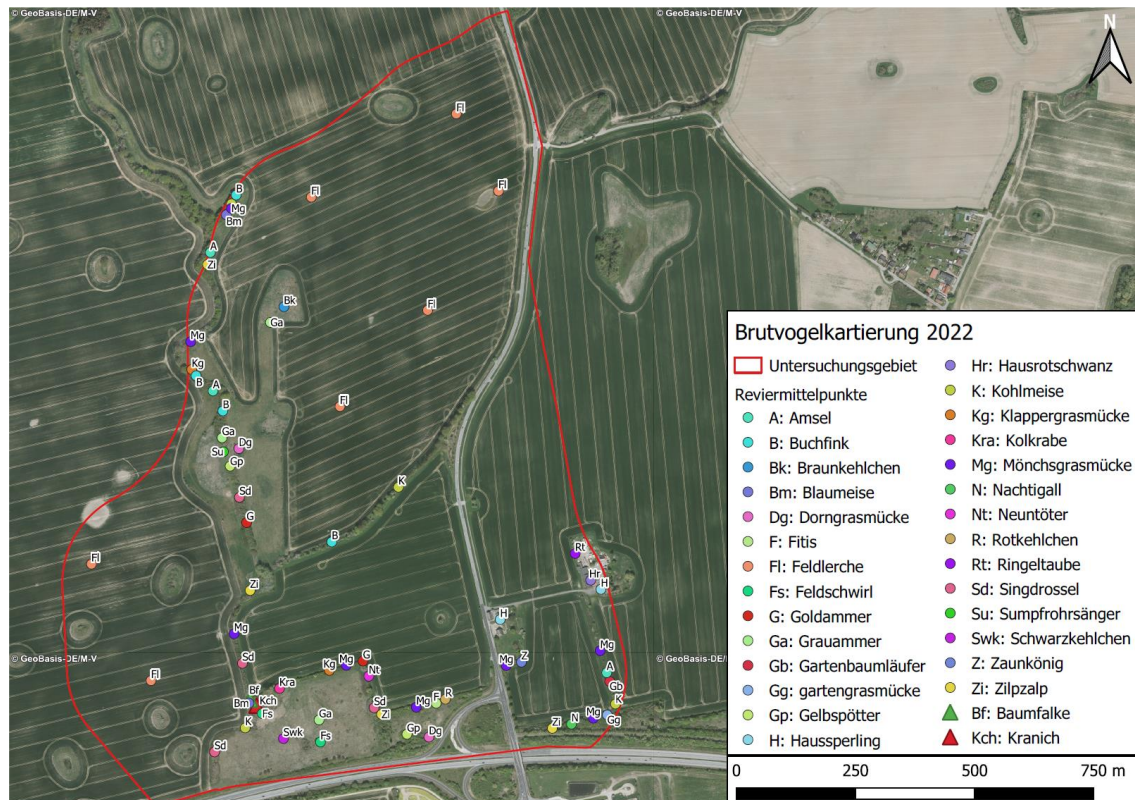


Abbildung 13: verkleinerte Darstellung Anlage 3 Ergebnisbericht Avifauna: Übersicht über die Reviermittelpunkte der 2022 kartierten Brutvogelarten.

Die Erfassungsergebnisse verdeutlichen, dass die etwa mittig durch das Plangebiet verlaufende Hecke nur ein geringes Bruthabitatpotenzial für Kleinvögel aufweist. 2022 konnte dort nur ein Bruthabitat einer Kohlmeise und eines Buchfinken festgestellt werden. Aus der artenschutzfachlichen Einschätzung ergibt sich, dass die jetzt in den Hecken vorhandenen Vogelarten mit der Umsetzung der Planung weiterhin erhalten bleiben. Die Funktion als Brut- und Nahrungshabitat geht durch die Errichtung eines Großgewerbegebietes demnach nicht verloren.

Nicht desto trotz besteht die Möglichkeit relevanter artenschutzrechtlicher Tatbestände durch die vorgesehenen Gehölzrodungen zur Anlage der Erschließung. Mögliche Konflikte können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 2 nötig

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden:

Das Roden von Gehölzen in der Mitte des Plangebietes zur Herstellung der Zufahrtsstraße ist laut § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September durchzuführen.

Prägende Gehölze am Plangebietsrand bleiben festsetzungsgemäß bestehen. Adulte Vögel werden während der Bauzeit auch nicht getötet, da diese vor Menschen, Baumaschinen etc. flüchten.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**

Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Darüber hinaus wurde auch ein Revier des Neuntöters in der Hecke am südlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen. Für die Art wichtige Nahrungsflächen, welche sich v. a. südlich und somit planungsabgewandt befinden, bleiben von der Planung unberührt. Störungen der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden durch das Vorhaben vorbehaltlich einer vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfung nicht erwartet.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 2 nötig

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit der oben genannten Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermeidbar. In diesem Zusammenhang wichtig ist der Sachverhalt, dass die oben aufgeführten Arten innerhalb ihres Reviers in der Regel jährlich neue Nester anlegen.

Vermeidungsmaßnahme 2

Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.03. oder nach dem 30.09. (Anwendung § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter (Brutvögel: Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise)

Im Bereich des unvermeidbaren Heckendurchbruchs sowie an den zum Abriss vorgesehenen Einzelgebäuden sind Bruten von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrütern nicht auszuschließen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung

Nein, Vermeidungsmaßnahmen 2 und 3 nötig

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bau- bzw. Abrissarbeiten nicht auszuschließen. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn a.) in Bezug auf höhlentragende Gehölze Vermeidungsmaßnahme 2 umgesetzt wird (Heckendurchbruch) und b.) die Abrissarbeiten an den Bestandsgebäuden außerhalb der Brutzeit der kartierten Arten erfolgen; aufgrund der etwaigen Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist im Übrigen Vermeidungsmaßnahme 4 umzusetzen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkungen auf lokale Population)

Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen sind und nicht besonders störungsempfindlich sind. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

Nein

ggf. CEF-Maßnahme 3

Die etwaige baubedingte Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit der oben genannten Maßnahme vermeidbar.

Sofern an den Gehölzen und Gebäuden vor deren Entfernung Brutstätten nachgewiesen werden, besteht ggf. die Notwendigkeit zur Schaffung von Ersatzhabitaten in Form von künstlichen Nisthilfen an geeigneter Stelle.

Vermeidungsmaßnahme 3

Vorsorglicher Artenschutz (Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter): Der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).

CEF Maßnahme 3

(Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse): Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor Abriss bzw. vor Fällung einen Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

7.3.2. Säugetiere

Tabelle 4: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

FFH-Code	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 4 Anhang IV), wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen bzw. sind im Hinblick auf die Planinhalte aufgrund abweichender Habitatansprüche irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen

Biotoptypen mit Ausnahme von Fledermäusen und dem Fischotter sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Nachweise des Fischotters sind laut Kartenportal Umwelt M-V im betreffenden Messtischblattquadrant gegeben. Im Bereich der Autobahnauf- und -abfahrten Grevesmühlen wurde ein Totfund (24.10.2000) registriert.

Es ist jedoch festzustellen, dass das Vorhaben keine über die Vorbelastung durch die umliegende Bundesautobahn BAB 20 sowie die Landesstraße L 03 hinausgehenden Gefahren und Konflikte generiert.

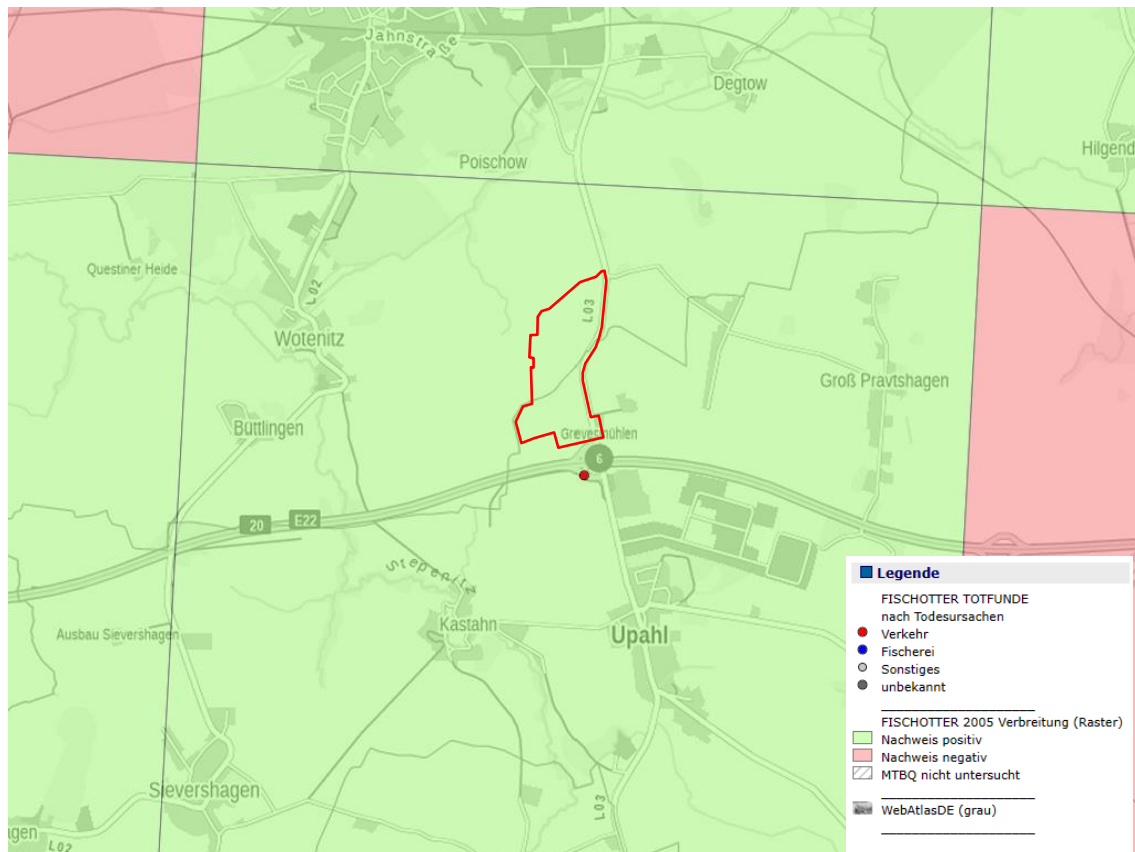


Abbildung 14: Geplantes Vorhaben (rote Begrenzung) im Zusammenhang mit der Verbreitung (grüne Fläche) und dem Totfund (roter Punkt) des Fischotters. Quelle: Datenportal Umwelt MV 2023

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier sowohl auf als auch entlang der Route vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Hinsichtlich der Quartiereignung für Fledermäuse erscheinen die im Plangebiet befindlichen, teilweise noch bewohnten Bestandsgebäude für Fledermäuse eher ungeeignet. Ohne weitere Begutachtung kann das Vorhandensein von Sommerquartieren oder Wochenstuben nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein von Winterquartieren wird aufgrund der Nichteignung der von der Planung beanspruchten Strukturen ausgeschlossen.

Vor Abriss der Gebäude sollte eine Vorabuntersuchung der betroffenen Gebäude durch ein geeignetes Gutachterbüro durchgeführt werden, die eine Gefährdung der Fledermäuse beurteilt. Werden bei der Kontrolle Fledermausquartiere nachgewiesen, sind die Abrissarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen. Sollten keine Quartiere innerhalb des Gebäudebestandes festgestellt werden, wird empfohlen die Abrissarbeiten im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28.02. vorzunehmen.

Bei den zu fällenden Bäumen kann eine Quartiereignung ohne weitere Vorabuntersuchung ebenso wenig ausgeschlossen werden. Sollten die Fällungen in der Zeit vom 1.11. bis zum 28.2. vorgenommen werden, kann eine Gefährdung der Fledermäuse ausgeschlossen

werden, da ausreichend große, innen hohle Bäume mit entsprechender Eignung als Winterquartier im Plangebiet nicht vorkommen. Sollte die Fällzeitenbeschränkung zugunsten der Fledermäuse nicht eingehalten werden können, kann eine Vorabuntersuchung unmittelbar vor Fällung der betroffenen Gehölze durch ein geeignetes Gutachterbüro durchgeführt werden. Wenn keine Quartiere festgestellt werden sollten, können die Fällungen auch außerhalb des Zeitraums 1.11.-28.2. (jedoch unter Einhaltung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden. Werden bei der Kontrolle Fledermausquartiere nachgewiesen, sind die Fällungen bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form des Angebotes von Ersatzquartieren („Fledermauskästen“) erforderlich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- **Tötung?** Nein, Vermeidungsmaßnahme 4 notwendig
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein, ggf. CEF-Maßnahme 3

Vermeidungsmaßnahme 4

Vorsorglicher Artenschutz (Fledermäuse):

Der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet sowie Fällungen von Höhlenbäumen erfolgen zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro.

Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, die Abriss- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.

CEF-Maßnahme 3

(Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse): Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor Abriss bzw. vor Fällung einen Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

7.3.3. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	Triturus cristatus	Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis	Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita	Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea		

Im Kleingewässer im südlichen Plangebiet wurden bei den Kartierungen Teichfrösche nachgewiesen. Eine Eignung als Laichhabitat für weitere Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Planung sieht die Überbauung bzw. Entfernung dieses Biotopes vor.

Um eine Tötung der in diesem potentiellen Sommerquartier lebenden Amphibien zu vermeiden, ist die Überbauung nur im Zeitraum 01.11. – 28.02. zulässig. Außerdem ist an anderer Stelle ein Gewässer von mindestens derselben Größe anzulegen (CEF-Maßnahme).

Dieses Ersatzhabitat muss mit Beginn der Bauarbeiten funktionsfähig sein. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Zeit vom 01.03. bis zum 30.10. unvermeidbar, sind die im Laichhabitat lebenden Amphibien unmittelbar zuvor abzusammeln und in ein geeignetes Ersatzhabitat in ausreichender Entfernung zu verbringen; die große Entfernung verhindert ein Rückwandern in das dann überbaute Biotop.

Die CEF-Maßnahme 2 sieht die Aufwertung des Biotops NW09386 durch die Anlage von zwei Kleingewässern vor. Die zu entwickelnden Kleingewässer liegen 2,3 km nordöstlich des Ausgangsbiotops und können als Ersatzhabitat für die Amphibien dienen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein, Vermeidungsmaßnahme 5 notwendig*
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein, CEF-Maßnahme 2 notwendig*

Vermeidungsmaßnahme 5

Vorsorglicher Artenschutz (Amphibien): Die Entfernung des nachweislich von Teichfröschen genutzten Kleingewässers ist in der Zeit nach dem 01.11. und vor dem 28.02. vorzunehmen. Sollte die Durchführung der Bauarbeiten während der Zeit vom 01.03. bis zum 30.10. unvermeidbar sein ist das potentielle Laichgewässer von Amphibien abzusammeln. Die Tiere sind dann in ein das zuvor angelegte und funktionstüchtige Ersatzhabitat umzusiedeln.

CEF-Maßnahme 2

Siehe Kranich

7.3.4. Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien im Planungsgebiet kann auf Grundlage der 2022 durchgeführten Gebietserfassungen und des Habitatpotenzials aufgrund des Ackerstandortes ausgeschlossen werden. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitate für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Reptilienarten wie Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Schling- bzw. Glattnatter.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung*
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

7.3.5. Rundmäuler und Fische

Vom besonderen Artenschutz erfasst sind nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel. Ein Vorkommen der Arten ist im Plangebiet ausgeschlossen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- Tötung? Nein
- Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein
- Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

7.3.6. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfbblätterigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig

ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

7.3.7. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen

Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet. Die zu rodenden Steileichen im Plangebiet sind vital und mulmfrei.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitärbäume.** Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet. Die zu rodenden Steileichen im Plangebiet sind vital und mulmfrei.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** Nein
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

7.3.8. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| - Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> |
| - Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> |
| - Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> |
| - Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> |
| - Sibirische Winterlibelle | <i>Sympecma paedisca</i> |
| - Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> |

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie ist – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilt. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlach-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrassen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-

Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitats der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhrich innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitats in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** Nein
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

7.3.9. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **Nein**

7.3.10. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanooides</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht**

vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen**. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte**. **Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden**. Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor**. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- | | |
|--|-------------|
| • <i>Entnahme aus der Natur?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?</i> | <i>Nein</i> |

8. Zusammenfassung

Die Stadt Grevesmühlen möchte mit der Gemeinde Upahl zusammen ein interkommunales Großgewerbegebiet unmittelbar nördlich der BAB 20 schaffen. Derzeitig werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Entwurf legt dar, inwieweit diesbezüglich gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vom Vorhaben betroffen sein können.

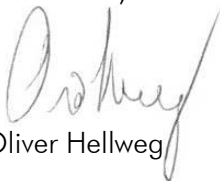
Vorsorglicher Artenschutz:

Vermeidungsmaßnahme 1 Feldlerche und andere Bodenbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerchen (und anderer Bodenbrüter) vor dem 01.03. oder nach dem 31.08. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.03. oder nach dem 30.09. (Anwendung § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
Vermeidungsmaßnahme 3 Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).
Vermeidungsmaßnahme 4 Fledermäuse	<u>Bauzeitenregelung:</u> Der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet sowie Fällungen von Höhlenbäumen erfolgen zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro. Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, die Abriss- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.
Vermeidungsmaßnahme 5 Amphibien	<u>Bauzeitenregelung:</u> Die Entfernung des nachweislich von Teichfröschen genutzten Kleingewässers ist in der Zeit nach dem 01.11. und vor dem 28.02. vorzunehmen. Sollte die Durchführung der Bauarbeiten während der Zeit vom 01.03. bis zum 30.10. unvermeidbar sein ist das potentielle Laichgewässer von Amphibien abzusammeln. Die Tiere sind dann in ein das zuvor angelegte und funktionstüchtige Ersatzhabitat umzusiedeln.

CEF-Maßnahme 1 Feldlerche	Als CEF-Maßnahme zugunsten der Feldlerche ist die Anlage von Ackerbrachen im Plangebiet vorgesehen. Auf knapp 3,4 ha soll die Kompensationsmaßnahme 2.31 „Extensive Mähwiese“ umgesetzt werden. In Kapitel 7.3.1.2 (Feldlerche) ist die vorgesehene CEF-Maßnahme bereits lokalisiert und beschrieben.
CEF-Maßnahme 2 Kranich, Amphibien	Als Beispiele für CEF-Maßnahmen zugunsten des Kranichs und des Teichfroschs können angeführt werden: • Renaturierung von Söllen mit der Schaffung von Flachwasserzonen und Deckung gebender Vegetation, insbesondere Schilfröhricht • Bodenaushub und Neuanlage von Inseln zur Nestanlage in bislang zur Brut ungeeigneten Gewässern • Schaffung von Vernässungsflächen durch Wassereinstau, bspw. eine Wiedervernässung von Senken etc. Dabei muss während der Brutzeit der größte Teil der geschaffenen Flächen ca. 20-50 cm überstaut sein, um Schutz vor Bodenprädatoren zu bieten. Die neu geschaffenen Habitate müssen mit Beginn der Brutzeit der Kraniche im Jahr der Bebauung des Gewerbestandortes funktionsfähig sein. Die so geschaffenen attraktiven Biotope für die Art, sollten idealerweise im räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben stehen aber außerhalb der Einwirkbereiche liegen, folglich im Umkreis von 0,5 bis 5 km um den Großgewerbestandort. In Kapitel 7.3.1.2 (Kranich) ist die vorgesehene CEF-Maßnahme bereits lokalisiert und beschrieben.
CEF-Maßnahme 3 Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse	Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor Abriss bzw. vor Fällung einen Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

Geprüft:

Rabenhorst, den 03.11.2023


Oliver Hellweg

9. Anhang

- Ergebnisbericht Avifauna 2022 / 2023